Stadtwerke Aalen

Für Sie am Werk.

Preisblatt Ersatzsversorgung Gas
für Nichthaushaltskunden im Niederdrucknetz

gültig ab 01.01.2027

Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG: Für den Fall, dass der Kunde Gas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Aalen GmbH & Co. KG (Netzbetreiber) bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, sind die Stadtwerke Aalen GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den unten aufgeführten gesonderten Preisen für die Ersatzversorgung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Um sicherzustellen, dass die Verbrauchsstelle danach auch weiterhin mit Strom beliefert wird, muss in dieser Zeit ein Gasliefervertrag abgeschlossen werden.

		netto	***brutto***
OHNE REGISTRIERENDE LEISTUNGSMESSUNG	Arbeitspreis	*16,22 ct/kWh*	***19,30 ct/kWh***
	Grundpreis	*386,55 €/a*	*460,00 €/a*
MIT REGISTRIERENDER LEISTUNGSMESSUNG	Arbeitspreis	*16,22 ct/kWh*	***19,30 ct/kWh***
	Grundpreis	*1.672,27 €/a*	*1.990,00 €/a*
	Leistungspreis	18,70 €/kW/a	22,25 €/kW/a

In Ihrem Endpreis sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten.

Ihr ausgewiesener Arbeitspreis enthält u.a. die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b) Konzessionsabgabenverordnung (KAV) 0,2700 ct/kWh netto sowie die Energiesteuer 0,5500 ct/kWh netto.

Erläuterungen zu den genannten Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschlägen und Entgelten des Netzbetreibers finden Sie im Internet unter www.sw-aalen.de

Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG ist ein Letztverbraucher, der Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie unter **www.tradinghub.eu.**

Es gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S 2391) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396).